

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „IWK-Förderverein für Aus- und Weiterbildung im Gesundheitswesen (IWK-Förderverein)“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereines ist 51545 Waldbröl.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung in Pflege- und Sozialberufen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem
 - die Verbindungen zwischen der IWK-Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege GmbH und ihrer Absolventen/innen aufrecht erhalten,
 - Veranstaltungen und Projekte der IWK-GmbH unterstützt,
 - (Teil-)Stipendien und andere Unterstützungsleistungen an Teilnehmer/innen der IWK-GmbH vergeben und
 - selbständig Kurse in den in Satz 1 genannten Bereichen durchgeführt werden.
2. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen im Rahmen des Abs. 1 unter Beachtung des § 3 berechtigt, durch die der Vereinszweck gefördert werden kann.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 58 AO). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Verwirklichung des Vereinszweckes fördert.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet; bei Antragsablehnung und Aufrechterhaltung des Antrages entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

3. Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus

- a) durch Beschluss des Vorstandes,
 - wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und aus diesem Grunde ein anderes Vereinsmitglied den Ausschluss schriftlich begründet und beantragt,
 - wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten den rückständigen Mitgliedsbeitrag vollständigausgeglichen hat.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet; bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

- b) durch Registerlöschung einer juristischen bzw. Tod einer natürlichen Person.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Es können Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, von dieser beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung niedergelegt.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden, in der die Mitglieder den Jahresbericht des Vorstandes entgegennehmen und über den Jahresabschluss beschließen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf zu begründenden Antrag unter Angabe der zu besprechenden Tagesordnungspunkte von einem Viertel aller Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu erfolgen; sie gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt angegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über später eingegangene oder in der Versammlung selbst gestellte Anträge kann abgestimmt werden, wenn sie nicht Wahlen, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zum Inhalt haben und nicht die Mehrheit der anwesenden

Mitglieder ihrer Behandlung in dieser Versammlung widersprechen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt andere Mehrheiten. Stimmenthaltungen zählen nicht mit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
6. Über jede Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der vom Vorstand bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung einer ehrenamtlichen Revisionskommission
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
7. Beschlussfassung über sonstige Anträge

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, allein, oder den/die Stellvertreter/in und den /die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet der/die Vorstandsvorsitzende aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl erforderlich; scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Über jede Vorstandssitzung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 10 – Revisionskommission

1. Der Revisionskommission obliegt die jährliche Feststellung und Kontrolle der Mittelbestände des Vereines. Sie besteht aus zwei Mitgliedern des Vereines, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind.
2. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 – Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die für die personelle, betriebswirtschaftliche und organisatorische Ordnung verantwortlich ist. Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereines mit sich bringt und erlischt bei Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsführer/in. Der/Die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen selbstständig zu ergreifen.
2. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt beratend an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.

§ 12 – Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben; bei Stimmgleichheit entscheidet ein von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehendes Los.
2. Sofern mehr als eine Person für ein Amt zur Wahl steht, erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung.

§ 13– Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag ist auch bei Beitritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten; in begründeten Einzelfällen kann der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages abweichende Regelungen treffen.
Alternative: Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag quartalsweise berechnet.

§ 14 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Abweichend hiervon ist der Vorstand zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese behördlicherseits aus formalen Gründen schriftlich verlangt werden.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, solche zu den §§ 3 und 15 einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein den Vereinszweck verändernder Beschluss bedarf darüber hinaus der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 – Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels aller Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Fortfall des Gründungszweckes bestimmt die Mitgliederversammlung die Art und Weise der Liquidation. Jedenfalls sind zunächst alle Verbindlichkeiten des Vereines sicher zu stellen und zu begleichen. Sollte ein Restvermögen verbleiben, so fällt es an die IWK-GmbH, an die gemeinnützige DAA-Stiftung Bildung und Beruf oder, sofern beide nicht mehr existieren, an eine sonstige Institution im Bereich der Erwachsenenbildung, jeweils zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom „Datum“ mit sofortiger Wirkung in Kraft.